

Tarif-Reglement
Wasserversorgung
der
Infrastruktur Zürichsee AG
in
Meilen und Uetikon am See

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
2	Einmalige Gebühren – Netzkostenbeiträge	3
2.1	Grundsatz	3
2.2	Bemessung.....	3
2.3	Frühere Anschlüsse.....	3
2.4	Spezielle Anschlüsse	4
2.5	Erweiterung bestehender Anschlüsse	4
2.6	Bearbeitungsgebühr	4
2.7	Rechnungsstellung Netzkostenbeiträge	4
3	Wiederkehrende Gebühren – Benutzungsgebühren.....	5
3.1	Gebühren-Zusammensetzung	5
3.2	Grundgebühr	5
3.3	Mengengebühr	6
3.4	Infrastrukturgebühr	6
3.5	Bemessung spezieller Anschlüsse	6
3.6	Bei Beendigung des Lieferverhältnisses.....	6
4	Verwaltungsgebühren.....	7
4.1	Verfügungen	7
5	Schlussbestimmungen	7
5.1	Inkrafttreten	7
5.2	Übergangsbestimmungen für Netzkostenbeiträge.....	7
	Anhang 1 Gebührenhöhe einmalige Gebühren	8
	Anhang 2 Gebührenhöhe wiederkehrende Gebühren	9

Die Infrastruktur Zürichsee AG, in der Folge „iNFRA“ genannt, liefert in den Gemeinden Meilen und Uetikon am See Trinkwasser und Löschwasser. Sie erhebt gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes, die Interkommunalen Vereinbarung vom 23. September 2018 zwischen der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der iNFRA (IKV) mit Anhang und das Reglement über die Wasserversorgung der Infrastruktur Zürichsee AG von 19.06.2019 Gebühren für die Wasserversorgung. Diese richten sich nach den Grundsätzen gemäss dem Anhang „Grundsätze über die Strom- und Wasserversorgung und der Gebühren“ zur IKV.

Nach Ziff. 1 des Anhangs zur IKV legt der Verwaltungsrat der iNFRA für die Versorgung mit Wasser im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung allgemein gültige Gebühren fest. Mit diesen sind – soweit sich aus dem übergeordneten Recht nichts Abweichendes ergibt – die Kosten, unter Einschluss der Abschreibungen, der Bildung angemessener Rücklagen zur Substanzerhaltung und Erweiterung der Anlagen sowie der Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung, zu finanzieren.

Die Gemeinderäte Uetikon und Meilen haben die Artikel 6-9 des Anhangs der Interkommunalen Vereinbarung mit ihren Beschlüssen vom 09.09.2021 und 07.09.2021 per 01. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements gelten ergänzend zu den Bestimmungen des vorliegenden Tarif-Reglements.

Der Verwaltungsrat der iNFRA erlässt gestützt auf Ziff. 11 der IKV für das Gebiet der Gemeinde Meilen und Uetikon am See das nachfolgende Tarif-Reglement:

1 Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Dieses Tarif-Reglement gilt für die Wasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinden Meilen und Uetikon am See sowie die daran angeschlossenen Liegenschaften.

2 Einmalige Gebühren – Netzkostenbeiträge

2.1 Grundsatz

- 2.1.1 Bei Erstellung des Anschlusses einer Liegenschaft an das Leitungsnetz der iNFRA hat der Grundeigentümer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu entrichten.

2.2 Bemessung

- 2.2.1 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der vom Bauherrn angemeldeten und installierten Anschlussleistung gemessen in Loading Units (LU).

Für sehr kleine Leistungen oder eine nur geringe Erhöhung der Anschlussleistung wird eine Minimalgebühr erhoben.

2.3 Frühere Anschlüsse

- 2.3.1 Die vor Inkrafttreten dieses Tarif-Reglements vorgenommenen Anschlüsse an die Wasser-

versorgungsanlagen, die ohne Leistung eines Netzkostenbeitrags vorgenommen worden sind, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht. Spätestens bei der Realisierung eines bewilligten Bauprojektes werden frühere, nicht vereinnahmte Netzkostenbeiträge eingefordert.

2.4 Spezielle Anschlüsse

- 2.4.1 Für den Anschluss für Anlagen mit speziellem Verbrauchsverhalten, wie z.B. Sprinkleranlagen, öffentliche WC-Anlagen oder Laufbrunnen kann die installierte Leistung von der iNFRA nach pflichtgemäßem Ermessen analog Ziff. 2.2. in LU geschätzt werden .
- 2.4.2 Für die Umrechnung von Anschlussleistungen, welche in Liter pro Minute (lt/min) beziffert sind, wird der folgende Umrechnungsfaktor angewendet:
1 Loading Unit (LU) = 0.1 Liter pro Sekunde

2.5 Erweiterung bestehender Anschlüsse

- 2.5.1 Bei der Erweiterung eines bestehenden Wasseranschlusses (Umbau, Erweiterung, Ersatzneubau) wird die vorhandene Wasseranschlussleistung, gemessen in LU, angerechnet.
- 2.5.2 Falls der Bauherr vor dem Umbau keine gültige Installationsanzeige mit korrekten LU-Werten vorlegt, werden für den bestehenden Anschluss maximal folgende Werte angerechnet:
Einfamilienhaus: 50 LU pro Gebäude
Mehrfamilienhaus: 20 LU pro Wohnung plus 20 LU pro Gebäude
- Für andere Arten von Gebäuden, wie z.B. Gewerbeliegenschaften wird die Anrechnung nach pflichtgemäßem Ermessen durch die iNFRA vorgenommen.
- 2.5.3 Bei der Reduktion der Anschlussleistung eines bestehenden Wasseranschlusses erfolgt keine Rückerstattung. Wird später erneut eine grössere Anschlussleistung installiert, wird für die Differenz wieder ein Netzkostenbeitrag erhoben.

2.6 Bearbeitungsgebühr

- 2.6.1 Für die Bearbeitung von Anschlussgesuchen, welche keine Netzkostenbeiträge zur Folge haben, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

2.7 Rechnungsstellung Netzkostenbeiträge

Der Netzkostenbeitrag wird nach Einreichung des Anschlussgesuchs anhand der beantragten Anschlussleistung festgesetzt und in Rechnung gestellt.

Nach der Erteilung der Betriebsbewilligung wird die Schlussrechnung aufgrund der effektiv installierten Anschlussleistung erstellt. Differenzen zur Rechnung gemäss Installationsbewilligung werden nachverrechnet oder zurückerstattet.

3 Benutzungsgebühren (wiederkehrende Gebühren)

3.1 Benutzungsgebühren-Zusammensetzung

- 3.1.1 Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus:
- einer jährlichen Grundgebühr je Nutzungseinheit,
 - einer Mengengebühr aufgrund der jährlich bezogenen Wassermenge und
 - einer jährlichen Infrastrukturgebühr in Abhängigkeit vom Gebäudeversicherungswert.

3.1.2 Die Wassergebühren werden pro Anschluss an das Wasserversorgungsnetz erhoben.

3.2 Grundgebühr

3.2.1 Die Grundgebühr ist unabhängig vom Wasserbezug. Sie wird auch dann verrechnet, falls kein oder nur ein sehr geringer Wasserbezug durch die jeweilige Nutzungseinheit erfolgt.

3.2.2 Die Grundgebühr wird pro Nutzungseinheit erhoben. Für jede Nutzungseinheit welche am Netzanschluss angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr erhoben.

3.2.3 Jedes Gebäude enthält mindestens eine Nutzungseinheit.

3.2.4 Bei Einfamilienhäusern gelten als Nutzungseinheit:

- das Einfamilienhaus selbst
- jede Einliegerwohnung / Studio,
- eine allfällige Gewerbenutzungseinheit, Atelier,
- jedes Nebengebäude mit Assekuranznummer, welches an die Wasserversorgung angeschlossen ist (z.B. Scheune, Gartenhaus)

Nicht als Nutzungseinheit zählen Garagen.

3.2.5 Als Nutzungseinheit bei Mehrfamilienhäusern gelten:

- jede Wohnung,
- eine allfällige Gewerbenutzungseinheit,
- eine allfälliger Gemeinschaftsraum,
- jedes Nebengebäude, welches an die Wasserversorgung angeschlossen ist (z.B. Scheune),
- jede Messtelle der iNFRA, welche nicht unter die obigen Kriterien fällt.

Nicht als Nutzungseinheit zählen Tiefgaragen.

3.2.6 Als Nutzungseinheit bei Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb gelten:

- jedes Gebäude,
- jeder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb,
- jedes Nebengebäude, welches an die Wasserversorgung angeschlossen ist, (z.B. Lagerhaus)
- jede Messtelle der iNFRA, welche nicht unter die obigen Kriterien fällt.

3.2.7 Gästezimmer in Heimen, Hotels, Alterszentren und ähnliche Institutionen gelten nicht als einzelne Nutzungseinheiten. Jedes Gebäude zählt als eine Nutzungseinheit.

3.2.8 Im Zweifelsfall können die Daten des Hochbauamtes der Gemeinde beigezogen werden.

3.2.9 Ausserdem kann iNFRA davon ausgehen, dass eine separate Strommessung eine eigene Nutzungseinheit bedeutet.

3.3 Mengengebühr

- 3.3.1 Die Mengengebühr wird aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (in m³) ermittelt.
- 3.3.2 Falls aus technischen Gründen keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird von der iNFRA ein Pauschalbeitrag nach Ermessen festgelegt.

3.4 Infrastrukturgebühr

- 3.4.1 Zur Bereitstellung der gesetzlich geforderten Löschwassermengen wird eine jährliche Infrastrukturgebühr erhoben. Sie bemisst sich am Wert aller Gebäude, welche sich auf der erschlossenen Parzelle befinden.
- 3.4.2 Die Infrastrukturgebühr wird in Promille des Gebäudeversicherungswertes bemessen.
- 3.4.3 Als Bemessungsbasis gilt der letzte von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) gemeldete Schätzwert der jeweiligen Liegenschaft.
- 3.4.4 Für Liegenschaften, welche nach den geltenden Richtlinien der Gebäudeversicherung mit erhöhten Löschwasserbedarf besteht, wird ein erhöhter Ansatz angewendet.
- 3.4.5 Für Liegenschaften welche nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, entfällt die Infrastrukturgebühr.

3.5 Bemessung spezieller Anschlüsse

3.5.1 Bauwasseranschlüsse

Für das während eines Neubauprojektes oder eines Umbaus mit Bauwasseranschluss bezogene Bauwasser ist eine Grundgebühr pro Anschluss und eine Mengengebühr aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (in m³) zu entrichten.

Für Bauwasseranschlüsse wird keine Infrastrukturgebühr erhoben.

Bauwasseranschlüsse werden pro rata temporis für den betroffenen Zeitraum erhoben.

3.5.2 Temporäre Anschlüsse

Für temporär benötigte Anschlüsse ist eine Grundgebühr pro Anschluss und eine Mengengebühr aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (in m³) zu entrichten.

Die Grundgebühr pro rata temporis für den betroffenen Zeitraum erhoben.

Für temporäre Anschlüsse wird keine Infrastrukturgebühr erhoben.

3.5.3 Sprinkleranlagen

Für Sprinkleranlagen und ähnliche Installationen erhebt die iNFRA die Grundgebühr gemäss 3.2 sofern sie nicht Bestandteil einer anderen angeschlossenen Nutzungseinheit sind, sowie die Mengengebühr für den effektiven Verbrauch.

3.6 Beendigung des Lieferverhältnisses

- 3.6.1 Endet das Lieferverhältnis während der Ableseperiode, werden
 - die Grundgebühr und Infrastrukturgebühr per Monatsende pro rata temporis erhoben,
 - die Mengengebühr aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge erhoben.

4 Verwaltungsgebühren

4.1 Verfügungen

- 4.1.1 Für den Erlass von Anordnungen kann die iNFRA vom Verfügungsadressaten je nach Aufwand eine Verwaltungsgebühr gemäss Anhang 1 erheben.
- 4.1.2 Weitere Verwaltungsgebühren richten sich nach Anhang 1.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

- 5.1.1 Dieses Tarif-Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt den vom Verwaltungsrat der «Energie und Wasser Meilen AG» mit Beschluss vom 21. August 2015 festgesetzten Tarif und den vom Verwaltungsrat der «Wasser Uetikon AG» mit Beschluss vom 14. August 2017 festgesetzten Tarif.

5.2 Übergangsbestimmungen für Netzkostenbeiträge

- 5.2.1 Für neue Anschlüsse und Anschlussenerweiterungen im Rahmen eines bewilligten Bauprojektes werden weiterhin die bisher geltenden Tarife angewendet, falls die Baufreigabe der Gemeinde vor dem 30. Juni 2022 rechtskräftig ist. Ist die Baufreigabe erst nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig, wird dieses Reglement angewendet.
- 5.2.2 Für alle andern Anschlüsse und bei Erweiterungen von bestehenden Anschlüssen ohne Baubewilligungsverfahren findet dieses Tarif-Reglement Anwendung, falls die Installationsanzeige nach dem 01. Januar 2022 bewilligt worden ist.

Anhang 1 Einmalige Gebühren - Gebührenhöhe

Netzkostenbeitrag: bei Neubau/Erweiterungen	CHF	500.00	pro LU
Minimalgebühr Netzkostenbeitrag: für sehr kleine Leistungen oder geringe Erhöhung der Anschlussleistung	CHF	5'000.00	pro Bauvorhaben
Bearbeitungsgebühr: Bearbeitung von Anschlussgesuchen, welche keine Netzkostenbeiträge zur Folge haben	CHF	800.00	pro Bauvorhaben
Verwaltungsgebühr: Für den Erlass von Verfügungen, je nach Aufwand	CHF	50.00	bis max. 500.00
Mehrwertsteuer: Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer verrechnet.			

Anhang 2 Wiederkehrende Gebühren - Gebührenhöhe

Grundgebühr:

Grundgebühr pro Nutzungseinheit:	CHF	105.00	pro Jahr
Grundgebühr pro Bauwasseranschluss:	CHF	780.00	pro Jahr
Grundgebühr pro Temporärer Anschluss:	CHF	205.00	pro Jahr

Mengengebühr

Mengengebühr	CHF	1.00	pro m ³
Minimalgebühr für pauschalen Wasserbezug	CHF	40.00	pro Bezug

Infrastrukturgebühr:

Objekte mit normalem Löschwasserbedarf	CHF	0.25	Promille GVZ Wert
Objekte mit erhöhtem Löschwasserbedarf (> 3'000 lt/min):	CHF	0.35	Promille GVZ Wert

Mehrwertsteuer:

Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer verrechnet.